

Managementsysteme

Megatrends und ihre Auswirkungen auf Qualitätsmanagementsysteme

Die derzeit in Revision befindliche ISO 9001 soll voraussichtlich im vierten Quartal 2026 veröffentlicht werden. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass ab dann ein deutlich größerer Fokus auf Aspekten der nachhaltigen Entwicklung liegen wird.

Gesellschaftliche Megatrends wie Klimaschutz, Ressourceneffizienz, Transparenz in der Lieferkette und der demografische Wandel wirken sich zunehmend auf Unternehmen und deren Geschäftsmodelle aus. Sie fordern nicht nur Anpassungen im operativen Geschäft, sondern auch in der strategischen Ausrichtung. Die ISO 9001 adressiert genau diesen Kontext: Es geht um eine langfristige, stabile und resiliente Entwicklung von Unternehmen. Deshalb ist es entscheidend, sich frühzeitig mit diesen Themen auseinanderzusetzen und die bestehenden Strukturen im Qualitätsmanagement gezielt für die Integration neuer Anforderungen zu nutzen.

Wie viel Nachhaltigkeit steckt bereits heute in der ISO 9001?

Welche Anforderungen kommen auf Unternehmen zu? Und wie lässt sich der Wandel im Qualitätsmanagement effektiv gestalten? Yulia Felker, Fachbereichsleiterin, Expertin für nachhaltige Entwicklung, Leiterin der GUTcert Akademie und erfahrene Lead-Auditorin gab hierzu Auskunft. Das Interview erscheint in vier Teilen – Teil zwei bis vier finden Sie in den kommenden Newslettern.

Teil 1: ISO 9001 in der Revision: Klimawandel

GUTcert: Die neue ISO 9001 soll globale Veränderungen stärker einbeziehen. Welche Herausforderungen stehen aktuell im Fokus – und warum müssen diese im Qualitätsmanagement berücksichtigt werden?

Felker: Beginnen wir mit den Umwelttrends: Der Klimawandel ist nicht nur ein Thema der Nachhaltigkeit – er wird seit Ende 2024 bereits in allen gängigen Managementsystemen aufgegriffen. Ein Beispiel aus der Praxis:

Viele unserer Kunden im verarbeitenden Gewerbe stehen vor Herausforderungen bei der Qualität natürlicher Rohstoffe wie Baumwolle, Wolle oder Lebensmitteln. Aufgrund klimatischer Veränderungen schwankt deren Beschaffenheit zunehmend. Um die gewünschte Produktqualität dennoch sicherzustellen, müssen neue Produktionsprozesse eingeführt werden – sei es durch zusätzliche Kühl- oder Trocknungsschritte, neue Technologien oder modernisierte Anlagen. All das führt zu einem höheren Energieeinsatz, längeren Produktionszeiten und letztlich steigenden Kosten.

Bereits heute greifen viele Unternehmen diese Entwicklungen im Rahmen ihrer Kontextanalysen sowie Risiko- und Chancenbewertungen auf. Das Qualitätsmanagement kann hier wertvolle Erkenntnisse liefern: Wie muss eine robuste Produktionslinie gestaltet sein? Welche Maßnahmen sind erforderlich, wenn Rohstoffe empfindlicher werden? Und: Wie kann auf klimabedingte Risiken reagiert oder sogar von neuen Chancen profitiert werden?

Aber auch Unternehmen, die nicht direkt mit natürlichen Rohstoffen arbeiten, kommen um das Thema Klimawandel nicht herum. Einige zentrale Aspekte:

- ▶ **Physische Risiken:** Überschwemmungen oder starke Regenfälle betreffen längst nicht mehr nur Unternehmen in Gewässernähe. Auch bislang sichere Regionen sehen sich durch veränderte Wetterlagen mit plötzlichen Naturgefahren konfrontiert. Dies erfordert eine vorausschauende Risikobewertung, etwa zur Sicherung der Infrastruktur oder zur Anpassung von Versicherungsverträgen.
- ▶ **Arbeitsschutz & betriebliche Abläufe:** Anhaltende Hitzeperioden und extreme Wetterbedingungen stellen neue Anforderungen an Arbeitsplätze und Betrieb. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen für Mitarbeitende müssen nicht nur umgesetzt, sondern auch finanziell geplant werden.
- ▶ **Rechtliche Vorgaben:** Die regulatorischen Anforderungen im Bereich Klimaschutz nehmen rasant zu. Für Unternehmen bedeutet das: Sie müssen relevante Gesetze nicht nur kennen, sondern diese aktiv im Managementsystem beobachten und umsetzen.

Sie möchten mehr über Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsmanagement lernen? In unserer Akademie bieten wir [passende Schulungen und Seminare](#) an.

Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich gerne an [Lea Graf](#).

IATF 16949: Ihr Weg zum Qualitätsbeauftragten in der Automobilbranche

Erfahren Sie alles Wichtige zur [IATF 16949](#) und werden Sie Qualitätsbeauftragter in der Automobilindustrie – praxisnah, kompakt und normgerecht. Dieses Seminar vermittelt Ihnen das nötige Know-how für ein effizientes Qualitätsmanagementsystem.

Ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement ist in der Automobilindustrie unverzichtbar – die IATF 16949 ist hierfür der international anerkannte Standard. Als globaler Qualitätsstandard für die Automobilbranche ist sie unerlässlich für Hersteller und Zulieferer. Aufbauend auf der ISO 9001 ergänzt sie spezifische Anforderungen, die gezielt auf die komplexen Abläufe und hohen Qualitätsansprüche der Branche abgestimmt sind. Ihr Ziel ist es, durch kontinuierliche Verbesserung, systematische Fehlervermeidung und schlanke Prozesse eine nachhaltige Qualitätsleistung zu erreichen. Für die erfolgreiche Umsetzung sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte gefragt, die sowohl über fundiertes Normwissen als auch über praktische Umsetzungskompetenz verfügen.

[Qualitätsmanagement in der Automobilbranche: IATF 16949](#)

- ▶ Das Seminar vermittelt Ihnen kompakt und praxisnah das nötige Know-how zur Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines IATF-16949-konformen Qualitätsmanagementsystems.
- ▶ Sie lernen, was hinter der Norm steckt, wie sie in der Praxis angewendet wird und welche Rolle der Qualitätsbeauftragte dabei spielt.
- ▶ Das Seminar ist ideal für Unternehmen, die ihr QMS optimieren oder neu aufsetzen möchten – und für alle, die als Qualitätsverantwortliche in der Automobilindustrie durchstarten wollen.
- ▶ Wann? **16.09.-18.09.2025**
- ▶ Hier geht's zur [Anmeldung](#)

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das [Team der GUTcert Akademie](#).

Zu allen genannten Managementnormen und darüber hinaus bietet unsere [Akademie](#) effiziente Kurse zur Wissensvermittlung an.

Von besonderem Interesse in diesem Zusammenhang sind [Qualitätsbeauftragter ISO 9001](#), [Arbeitsschutz: SGAMS nach ISO 45001 richtig aufbauen und betreiben](#) oder der Kurs [Integrierte Managementsysteme: Weiterbildungen zur effizienten Kombination von ISO-Standards](#).

Kontakt:

akademie@gut-cert.de

Tel: [+49 30 2332021-211](tel:+49302332021211)

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu Fortbildungen im Bereich Qualitätsmanagement? Wenden Sie sich gerne an [Mohamed Ben Fredj](#).

Wie viel ISO 45001 steckt im Arbeitsschutzgesetz?

Wie viele Forderungen der ISO 45001 werden bereits durch das „einfache“ Einhalten deutscher Gesetze erfüllt?

Unser Geschäftsführer, Prof. Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback, führt seit über 20 Jahren Audits im Bereich Arbeitssicherheit durch. Er sagt gerne, dass Kunden, die sich an deutsche Gesetze halten, schon rund 80% der Anforderungen der ISO 45001:2023 erfüllen. Es wäre also ein überschaubarer Aufwand, auch die letzten Schritte zu gehen und ein vollwertiges Managementsystem für [Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit \(SGA-MS\)](#) zu etablieren. Das gilt umso mehr, wenn Sie schon ein etabliertes ISO-Managementsystem haben. Durch die Harmonized Structure (Weiterentwicklung der High Level Structure), die die ISO für alle Managementnormen eingeführt hat, folgen alle Managementsysteme der gleichen Struktur und lassen sich gut sehr gut integrieren.

Beispiele für derartige Anforderungen aus den Gesetzen

[ArbSchG §3](#) (Stand April 2025):

„(1) Der Arbeitgeber ist **verpflichtet**, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) *Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.*“

Der Arbeitgeber ist also verpflichtet zu **planen, durchzuführen** und zu **überprüfen, anzupassen/ verbessern**: Das ist der PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act), der die Grundlage aller gängigen ISO-Managementnormen bildet ([ISO 9001](#), [ISO 14001](#), [ISO 50001](#), [ISO 27001](#), [ISO 55001](#), etc.) und somit auch eines [SGA-MS nach ISO 45001](#).

Wie sieht es mit anderen Anforderungen des ArbSchG aus?

ArbSchG § 4 Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen	ISO 45001* (Beispiele)
1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;	5.2 SGA-Politik a) d) 8.1.2 Gefährdungen beseitigen und SGA-Risiken verringern
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;	8.1.2 Gefährdungen beseitigen und SGA-Risiken verringern a)
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;	8.1.2 Gefährdungen beseitigen und SGA-Risiken verringern (implizit, s. auch A.8.1.2 b)) 10.3 Fortlaufende Verbesserung a)
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;	6.1.2.1 Ermittlung von Gefährdungen (und natürlich die Integration mit ISO 14001)
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;	8.1.2 Gefährdungen beseitigen und SGA-Risiken verringern
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigten- gruppen sind zu berücksichtigen;	4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen von Beschäftigten und anderen interessierten Parteien 6.1.2.1 Ermittlung von Gefährdungen
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;	5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation 7.4.2 Interne Kommunikation 8.1 Betriebliche Planung und Steuerung
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.	4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen von Beschäftigten und anderen interessierten Parteien 6.1.2.1 Ermittlung von Gefährdungen

* Aufgrund des Copyrights können hier nur die Kapiteltitle genannt werden.

Auch die Anforderungen von § 5 ff. finden sich in der ISO 45001 mindestens implizit wieder. Erst ab §15 ff. divergieren die Anforderungen von ArbSchG und ISO 45001 (abgesehen von der immer verlangten Compliance) deutlich – sie widersprechen sich aber nie! Ein vollständiges Mapping würde hier den Rahmen sprengen, aber auch so wird bereits sehr deutlich, dass es große Überschneidungen gibt.

Welche Normenforderungen finden sich nicht im ArbSchG?

Die ISO 45001 fordert systematische Prozesse und stellt Best Practice Methoden vor, um bestimmte Ergebnisse zu erreichen. So ist zum Beispiel das Managementreview ein elementarer Teil der ISO 45001, der es der obersten Leitung ermöglicht, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen und weitere Verbesserungen anzustoßen.

In dieser Form wird es im ArbSchG nicht verlangt, aber das Review ist ein Werkzeug, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Auch „4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes“, „7.4.3 Externe Kommunikation“, „8.1.4.1 Beschaffung“ oder auch „9.2 Internes Audit“ findet man nicht im ArbSchG.

Diese Anforderungen der Norm können aber einen betrieblichen Arbeitsschutz nicht nur ergänzen, sie halten ihn auch immer aktuell und unterstützen dessen Verbesserung.

Nur weil das ArbSchG zu einem Kapitel der ISO 45001 keine Anforderung stellt, heißt das nicht, dass nicht in anderen einschlägigen Arbeitssicherheitsregelungen Anforderung enthalten sind, die genau auf die Normenforderungen passen. So gibt es z.B. deutliche Überschneidungen bei 8.1.4 „Beschaffung“ aus der ISO 45001 und § 5 „Vergabe von Aufträgen“ in der DGUV Vorschrift 1.

Arbeitsschutzkurse der Akademie

Zu allen genannten Managementnormen und darüber hinaus bietet unsere [Akademie](#) effiziente Kurse zur Wissensvermittlung an. Von besonderem Interesse in diesem Zusammenhang sind „[Arbeitsschutz: SGAMS nach ISO 45001 richtig aufbauen und betreiben](#)“ und der Kurs „[Integrierte Managementsysteme: Weiterbildungen zur effizienten Kombination von ISO-Standards](#)“.

Kontakt:

akademie@gut-cert.de

Tel: [+49 30 2332021-211](tel:+49302332021211)

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Arbeitssicherheitsmanagementsysteme? Wenden Sie sich gerne an [Tamara Poguntke](#) und [Seán Oppermann](#).

Revision des Umweltmanagementsystems nach ISO 14001:2025 – erster Entwurf veröffentlicht

Der Schwerpunkt der Überarbeitung liegt nicht auf einer vollständigen Neufassung der Norm, sondern auf gezielten Anpassungen und Verbesserungen.

Wir blicken erwartungsvoll auf die überarbeitete ISO 14001 – Ein erster Entwurf wurde im Februar dieses Jahres veröffentlicht. Ein finaler Entwurf, in den weiteren Verbesserungen eingearbeitet sind, ist für Sommer 2025 geplant und die Veröffentlichung der finalen Revision ist für Anfang 2026 vorgesehen.

Welche Änderungen sind zu erwarten?

Eine der vorrangigen Änderungen der Norm wird die **Anpassung an die neue Harmonized Structure (HS) der ISO**. Auch soll die Norm weiter an aktuelle Umwelтанforderungen angepasst werden.

Ein erster Schritt war bereits die Ergänzung vieler Managementnormen (unter anderem auch der ISO 14001) um das Amendment 1, das die Bewertung von Klimaeffekten vorschreibt. Dies wird in der Revision der ISO 14001 fortgesetzt, um eine **verbesserte Integration spezifischer Umweltaspekte** zu erreichen. Dabei sollen optimierte Richtlinien für Klima, Abfall und Wasser auf der Grundlage der Entwicklung der ISO 14002-Serie berücksichtigt werden.

Weitere Änderungen sind u.a.:

- ▶ **Einbinden des Umweltmanagements in die Gesamtstrategie:** Umweltmanagement wird stärker in die Geschäftsprozesse und die Strategie der Organisation integriert.
- ▶ **Berücksichtigen von Umweltaspekten über den gesamten Lebenszyklus:** Größerer Fokus auf Umweltaspekten entlang der gesamten Lieferkette, einschließlich zusätzlicher Anforderungen für ausgelagerte Prozesse.

Überblick über den Zeitplan der Revision der ISO 14001



In unserer Akademie bieten wir Seminare und Schulungen rund um das Thema Umweltmanagement an. Die Schulungen zur Umstellung auf die neue Version kommt, sobald die überarbeitete Norm veröffentlicht wird.

<https://www.gut-cert.de/de/akademie/umweltmanagement>

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Umweltmanagementsysteme? Wenden Sie sich gerne an das Team für Umweltmanagementsysteme: [Maike Akgül](#) oder [Hannes Kaiser](#).

Ihr Weg zu erfolgreicher Innovationsführung: Die neue ISO 56001 im Überblick

Im September 2024 wurde die internationale Norm ISO 56001:2024 „Innovation Management System – Requirements“ veröffentlicht, im Februar 2025 folgte die deutsche Übersetzung. Wir geben Ihnen einen kompakten Überblick zur neuen Norm.

Ein wirkungsvolles Innovationsmanagement verbindet Führung, Strategie und Unternehmenskultur zu einem starken Ganzen. Die ISO 56001 liefert hierfür den normativen Rahmen. Sie unterstützt Organisationen dabei, Innovationspotenziale systematisch zu identifizieren, gezielt umzusetzen und dauerhaft weiterzuentwickeln. Lernen Sie, wie Sie mit einem strukturierten Vorgehen nicht nur Innovationen fördern, sondern auch den langfristigen Erfolg Ihrer Organisation sichern.

[Innovationen fördern durch systematisches Innovationsmanagement: Die neue Norm DIN EN ISO 56001:2025](#)

In unserem kostenlosen Webinar erfahren Sie, wie ein strukturiertes Innovationsmanagement nicht nur nachhaltiges Wachstum ermöglicht, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens stärkt. Wir zeigen, wie Führung, Strategie und Unternehmenskultur zusammenspielen, um Innovationen wirksam voranzutreiben. Lernen Sie, wie die ISO 56001 Sie dabei unterstützt, die Innovationsleistung Ihrer Organisation gezielt zu verbessern.

- ▶ Relevanz der ISO 56001
- ▶ Begriffliche Abgrenzungen: Innovation, Erfindung, Entwicklung
- ▶ Anregungen zum experimentellen Einstieg in das Innovationsmanagement

- ▶ Innovationen förderndes Ökosystem anhand von fünf exemplarischen Themenschwerpunkte aus der ISO 56001:
 - Auf Innovationen ausgerichtete Kontextanalyse
 - Innovationskultur
 - Innovationsziele
 - Chancen & Risiken (u.a. Finanzen)
 - Innovationsprozess - Erschaffen von Konzepten

Annette Helfrich ([QSBiG - QualitätsService im Bildungs- und Gesundheitswesen](#)) wird Ihnen im Webinar die wichtigsten Inhalte der ISO 56001 vorstellen und Ihre Fragen dazu beantworten.

- ▶ Wann? **17.06.2025, 9:00 Uhr bis 10:30 Uhr**
- ▶ Hier geht's direkt zur [Anmeldung](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

Zu allen genannten Managementnormen und darüber hinaus bietet unsere [Akademie](#) effiziente Kurse zur Wissensvermittlung an.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu Fortbildungen? Wenden Sie sich gerne an [Mohamed Ben Fredj](#).

Informationssicherheitsmanagementsysteme

Überarbeitung der IT-Sicherheitskataloge (IT-SiKat)

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren zur Erstellung eines neuen IT-Sicherheitskatalogs eingeleitet. Stellungnahmen sind noch bis zum 11. Juni 2025 möglich.

Die IT-Sicherheitskataloge der Bundesnetzagentur (BNetzA) für Netzbetreiber (nach §11 Abs. 1a EnWG) und Anlagenbetreiber (nach §11 Abs. 1b EnWG) verpflichten die Betreiber, Mindeststandards der [IT-Sicherheit](#) umzusetzen. Veröffentlicht in 2015 bzw. 2018, will die BNetzA diese nun erneuern. Begrüßenswert ist hierbei das Ziel, eine Doppelregulierung zu vermeiden, u.a. mit einem zukünftigen KRITIS-Dachgesetz und dem [NIS-2-Umsetzungsgesetz](#).

Alle nachfolgenden Punkte sind noch mit Vorsicht zu betrachten, da sich in einem so frühen Stadium des Verfahrens noch vieles bis zum Inkrafttreten ändern kann.

Neue Struktur

Beide Kataloge sollen inhaltlich aneinander angeglichen werden. Es sollen nur noch regelnde Elemente enthalten sein und Erklärungen an anderen Stellen veröffentlicht werden. So wird etwa auch die Mitteilung zu Betriebsführern in den neuen Katalog eingearbeitet.

Neue Anforderungen

Lag bisher das Augenmerk nur auf der Informationstechnik, so soll zukünftig ein Allgefahrenansatz in der Risikobetrachtung erfolgen und nur noch abstrahierte Anforderungen im IT-SiKat formuliert werden. Auch soll ein Business-Continuity-Management (BCM) zukünftig fest vorgeschrieben werden.

Da sich nicht alle Risiken restlos aus der Welt schaffen lassen, sollen die Auswirkungen von Restrisiken so gering wie möglich gehalten werden. Betreiber, die auch schon einen [KRITIS-Nachweis](#) nach §8a BSIG erbringen müssen, kennen diese Vorgabe bereits.

Der Umfang des Geltungsbereichs der Regulierung soll mit der Neuauflage etwa auf dem jetzigen Niveau bleiben, der Fokus jedoch stärker auf Prozessen liegen. In der öffentlichen Fragestunde am 26.05.2025 zum aktuellen Stand der Konsultation hat sich in der Diskussion der interessierten Parteien bereits gezeigt, dass hier auf Seiten der BNetzA noch nachgeschärft werden muss, um dieses Ziel zu erreichen.

Änderungen in der Zertifizierung

Soweit zu diesem frühen Zeitpunkt der Konsultation schon absehbar, werden zukünftig sowohl das IT-SiKat-Zertifikat als auch die dazugehörige Anwendbarkeitserklärung (Statement of Applicability – SoA) bei der BNetzA eingereicht werden müssen. Außerdem überlegt die Behörde, wie ein ebenso einzureichender Nachweis zur Bestimmung des Geltungsbereichs aussehen könnte.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist das Angleichen von Übergangsfristen an die Regeln der ISO-Normen, in dem zukünftig grundsätzlich ein Zeitraum von 18 Monaten vorgesehen wird. Auch das Konformitätsbewertungsprogramm (KBP) für die Zertifizierungsstellen soll angepasst werden und neue Regelungen der ISO/IEC 27006:2024 berücksichtigen. So kommen auch auf die Schulungsinhalte der [GUTcert Akademie zum IT-SiKat](#) bald Neuerungen zu.

[Bis zum 11. Juni 2025](#) haben interessierte Parteien noch die Gelegenheit, in der ersten von zwei Konsultationsrunden aktiv an der Ausgestaltung mitzuwirken.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum IT-Sicherheitskatalog? Wenden Sie sich gerne an [Tim Stauffenberg](#).

Neues Ministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS)

Mit der Gründung eines eigenen Ministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung wird die digitale Transformation zu einer der Kernaufgaben der Bundesregierung.

Das neue Ressort unter der Leitung der CDU soll die umfassende Modernisierung von Staat und Verwaltung vorantreiben. Im Organisationserlass vom 06. Mai 2025 werden dem neuen Ministerium dabei einige Kompetenzen der anderen Häuser übertragen. Bemerkenswert hierbei ist unter anderem, dass das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) weiterhin dem Bundesministerium des Inneren unterstellt sein wird, das BMDS aber soll sich um die Cybersicherheit in der Bundesverwaltung kümmern. Generell sind noch viele Detailfragen zu klären, mit sportlicher Deadline bis zum 01. August 2025 – bis dahin sollen dem Chef des Bundeskanzleramts die Einzelheiten des Übergangs mitgeteilt werden.

Fest steht: Die Digitalpolitik wird künftig als ressortübergreifendes Querschnittsthema verstanden, das nahezu alle staatlichen und wirtschaftlichen Bereiche betrifft, von der Digitalisierung der Verwaltung über den Infrastrukturausbau bis hin zur nationalen Cybersicherheitsstrategie. Ein eigenes Digitalbudget soll dazu beitragen, ressortübergreifende Vorhaben effizienter zu bündeln und zu fördern. Die angestrebten Ziele sind ambitioniert: Bürokratieabbau, wirtschaftliche Resilienz sowie der Aufbau digitaler Souveränität.

Zentrale Vorhaben

- ▶ Stärkung der Rolle des BSI als zentrale IT-Sicherheitsbehörde
- ▶ Aufbau eines nationalen Lagezentrums für Krisenfälle
- ▶ Förderung resilienzorientierter Sicherheitsforschung
- ▶ Digitalisierung von Verwaltungsprozessen (z.B. Planungs- und Genehmigungsverfahren)
- ▶ Investitionen in Schlüsseltechnologien wie Cloud, KI und Rechenzentren

Fazit: Das neue Digitalministerium hat Potenzial, doch nur eine rasche Klärung der Zuständigkeiten und eine angemessene Finanzierung werden den Wandel tatsächlich ermöglichen. Für Unternehmen ist es jetzt entscheidend, Digitalisierung und Cybersicherheit ganzheitlich zu denken. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass auch die Politik hier den Handlungsbedarf erkannt hat und mit dem neuen Ministerium Ressourcen bündelt, um Verwaltung und Wirtschaft auf die Zukunft vorbereiten zu können.

Als Zertifizierungsstelle stehen wir bereit, mit Zertifizierungen nach ITSK 1a/1b, [ISO/IEC 27001](#) oder [KRITIS Prüfungen](#) nach §8a (3) BSIG zu unterstützen.

Sie stehen noch ganz am Anfang beim Thema Informationssicherheit in Ihrem Unternehmen? Dann ist der Kurs der GUTcert Akademie zum [Informationssicherheitsbeauftragten](#) genau das Richtige.

Mit Fragen zur [KRITIS-Prüfung](#) oder zu anderen ISMS-Themen wenden Sie sich gerne an [Tim Stauffenberg](#).

Neues zu NIS-2 – wie geht es weiter mit dem NIS-2-Umsetzungsgesetz?

Neue Regierung und erste Sitzungen des Bundestags: Erfahren Sie, wie die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in nationales Recht weitergeht.

Die EU-Richtlinie NIS-2 zur Stärkung der Cybersicherheit vom 14. Dezember 2022 sollte bis zum 17. Oktober 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das NIS2-Umsetzungsgesetz lag bereits im [Regierungsentwurf vom 22. Juli 2024](#) vor. Aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen konnte das Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht abgeschlossen werden. Die neue Regierung muss nun aufgrund des Diskontinuitätsprinzips (alle Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden) einen neuen Entwurf in den Bundestag einbringen.

Mit der NIS-2-Richtlinie werden große Teile der deutschen Wirtschaft zu umfassenden Maßnahmen im Bereich Cybersecurity verpflichtet. Betroffen vom NIS2UmsuCG sind Betreiber kritischer Anlagen ([KRITIS](#)) und andere Einrichtungen (nach Branche und Unternehmensgröße) sowie einige Sonderfälle und Bundeseinrichtungen.

Nächster Schritt im Vertragsverletzungsverfahren durch EU-Kommission eingeleitet

Neben Deutschland wurden 22 weitere Mitgliedsstaaten bereits Ende November 2024 von der EU-Kommission [schriftlich aufgefordert](#), die NIS2-Richtlinie vollumfänglich in nationales Recht umzusetzen. Da die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht weiterhin aussteht, hat die EU-Kommission nun Anfang Mai [mit Gründen versehene Stellungnahmen](#) an 19 Mitgliedsstaaten (u.a. Deutschland) geschickt und damit den nächsten Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit zur vollständigen Umsetzung. Andernfalls kann die EU-Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Hoher Stellenwert bei den Themen Digitalisierung und Cybersecurity in der neuen Bundesregierung

Die neue Regierung zeigt mit der Gründung eines [Ministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung \(BMDS\)](#), dass Themen wie Digitalisierung und Cybersecurity einen besonders hohen Stellenwert haben sollen. Das BMDS erhält ressortübergreifende Kompetenzen und soll unter anderem für die Cybersecurity des Bundes zuständig sein. Weitere Details und Einzelheiten müssen noch geklärt werden.

Zeitnahe Umsetzung der NIS-2-Richtlinie unwahrscheinlich

Das Bundesministerium des Inneren (BMI), weiterhin federführend bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, wird unter der neuen Regierung von der CSU geführt. CDU und CSU hatten bereits in der letzten Legislaturperiode auf eine rasche Umsetzung gedrängt. Noch ist nicht klar, ob die letzte Regierungsversion (November 2024) in weiten Teilen übernommen wird oder aus parteipolitischen Gründen ein neues Gesetz vorgelegt werden soll. Wie man aus Regierungskreisen hört, soll ein erster Entwurf noch vor der Sommerpause vorgelegt werden. Völlig offen ist dagegen weiterhin, wie lang es dauern wird, bis das Gesetz tatsächlich verabschiedet wird.

Was bedeutet die Verspätung für betroffene Unternehmen?

Ob Sie von NIS-2 betroffen sind, können Sie beispielsweise mit der [Betroffenheitsprüfung des BSI](#) herausfinden. Auch wenn sich die NIS-2-Umsetzung in deutsches Recht noch verzögert, sollten sich betroffene Unternehmen bereits jetzt vorbereiten, da das Gesetz unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll (und damit theoretisch alle Anforderungen erfüllt sein müssen).

ISO/IEC 27001 als Grundlage zur Erfüllung der NIS-2-Anforderungen

Ein [Informationssicherheitsmanagementsystem \(ISMS\)](#) nach ISO/IEC 27001 bietet eine ideale Basis, um die Anforderungen von NIS-2 zu erfüllen. Die ISO/IEC 27001 ist ein internationaler Standard, der die Planung, Implementierung, Überwachung und Verbesserung der Informationssicherheit in Unternehmen systematisch vorantreibt. Die GUTcert bietet als [akkreditierte Zertifizierungsstelle](#) nach ISO/IEC 27001 Zertifizierungen von ISMS gemäß [ISO/IEC 27001](#) und [KRITIS-Nachweise](#) gemäß §8a (3) BSIG an.

Seminare im Bereich Informationssicherheit

In der [GUTcert Akademie](#) bieten wir verschiedene [Schulungen zu Themen der Informationssicherheit](#) an. Werden Sie jetzt [Informationssicherheitbeauftragter nach ISO 27001](#) und sichern Sie Ihre NIS2-Compliance!

Mit unserer [NIS-2-Schulung für Führungskräfte](#) erfüllen Sie die Schulungspflicht für Geschäftsführungen betroffener Unternehmen gemäß § 38 des letzten Gesetzentwurfes.

Die GUTcert Akademie ist außerdem anerkannter Weiterbildungsträger für Pflichtschulungen, die ISMS-Auditoren bei Strom-, Gasnetz- und bestimmten Anlagenbetreibern gemäß IT-Sicherheitskatalog bzw. Konformitätsbewertungsprogramm der Bundesnetzagentur (BNetzA) absolvieren müssen. Neben der [Vollschulung](#) (5 Tage) werden auch die [Aufbauschulung](#) (2 Tage) für Auditoren mit entsprechenden Vorkenntnissen sowie der alle [drei Jahre benötigte Refresher](#) angeboten.

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich gerne an [Cedric Sell](#).

Energieeffizienzsysteme

Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2025: Trends, Praxis und neue Impulse

Das GUTcert-Exzellenznetzwerk 2025 beleuchtet aktuelle Entwicklungen rund um Energiemanagement und Klimastrategien – mit Fokus auf neuen Anforderungen und Praxisbeispiele.

Save the Date: Am 29. September 2025 veranstaltet die GUTcert zum 18. Mal das [Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement](#) – eine eintägige Onlinekonferenz für Fach- und Führungskräfte aus Industrie, Politik und Dienstleistung. Im Fokus stehen aktuelle Entwicklungen rund um die [ISO 50001](#), neue gesetzliche Anforderungen, wie das Energieeffizienzgesetz sowie die DIN EN 18074 zur Dekarbonisierung.

Teilnehmende erhalten Einblicke in politische Rahmenbedingungen, rechtliche Updates und Best Practices aus Unternehmen. Themen wie klimafreundliche Alternativen (z. B. Wasserstoff), Abwärmenutzung, Reallabore der Energiewende und Lerneffekte aus der „VALERI“-Norm werden diskutiert. Break-Out-Sessions bieten Raum für interaktiven Austausch zu den diskutierten Fachthemen.

Das Exzellenznetzwerk richtet sich an Fachleute und Einsteiger und bietet eine Plattform, um Fachwissen zu vertiefen und sich über aktuelle Entwicklungen im Energie- und Klimamanagement zu informieren.

Weitere Informationen und Rückblicke aus den letzten Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

Oder melden Sie sich [hier](#) direkt an.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Exzellenznetzwerk? Wenden Sie sich gerne an unsere [Akademie](#).

ISO 50001: Pflicht, Chance, Zukunft – Jetzt Energiekompetenz sichern!

Bis zum 18. Juli 2025 müssen einige Unternehmen noch ein Energiemanagementsystem einführen: Der GUTcert-Kurs bereitet optimal auf die ISO 50001 vor.

Mit Inkrafttreten des [Energieeffizienzgesetzes \(EnEfG\)](#) am 18. November 2023 sind Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh pro Jahr (*Stand 21. Mai 2025*) verpflichtet, bis spätestens 18. Juli 2025 ein [Energiemanagementsystem \(EnMS\) nach ISO 50001](#) oder ein [Umweltmanagementsystem gemäß EMAS](#) einzuführen.

Ein EnMS ermöglicht es Unternehmen, Energieflüsse systematisch zu erfassen, Einsparpotenziale zu identifizieren und die energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern. Dies führt nicht nur zu Kosteneinsparungen, sondern trägt auch erheblich zu Umwelt- und Klimaschutz bei.

Um den Anforderungen des EnEfG gerecht zu werden und die Einführung eines EnMS erfolgreich umzusetzen, bietet die GUTcert Akademie [ein fünftägiges Seminar zum Energiebeauftragten und Energieauditor nach ISO 50001 an](#).

Das Seminar vermittelt umfassendes Wissen über die Normanforderungen, technische Grundlagen des Energiemanagements sowie Audittechniken.

Jetzt handeln:

Nutzen Sie die verbleibende Zeit bis zum 18. Juli 2025, um Ihr Unternehmen zukunftssicher aufzustellen. Informieren Sie sich über die nächsten Kurstermine und sichern Sie sich Ihren Platz im [Seminar der GUTcert Akademie](#).

Oder melden Sie sich [direkt hier](#) zum nächsten, fast ausgebuchten Online-Kurs an.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu unseren Kursen zur ISO 50001? Wenden Sie sich gerne an unsere [Akademie](#).

Erneuerbare Energien

Achtung EEG-Anlagenbetreiber: Fallen Sie unter die TAM-Meldepflicht?

Anlagenbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich im TAM-Portal zu registrieren und Angaben zu ihrer bezogenen EEG-Förderung zu machen – jetzt prüfen und bis spätestens zum 31. Juli 2025 Daten hochladen.

Ob eine solche Pflicht besteht, hängt vom Inbetriebnahmejahr und von der Netto-Fördersumme ab, die für das Jahr 2024 bezogen wurde.

Hintergrund ist, dass die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Erfüllung europarechtlicher Transparenzverpflichtungen die Datenerhebung über Förder- und Entlastungssummen (Transparency Award Module = „TAM-Meldungen“) durchführen müssen.

Neben Förderungen, basierend auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), betrifft dies auch das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sowie das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG).

Wer ist TAM-meldepflichtig?

Um als EEG-Anlagenbetreiber unter die TAM-Meldepflicht zu fallen, müssen die folgenden beiden Bedingungen gegeben sein:

1. Die Anlage ist am oder nach dem 01. August 2014 in Betrieb gegangen

Anlagen, die vor dem 01. August 2014 in Betrieb gegangen sind, sind nicht meldepflichtig. Sollte nach dem 01.08.2014 ein weiteres BHKW zu einer Anlage hinzugebaut worden sein, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen ist, dann wird sie auch nachträglich nicht meldepflichtig. Zugebaute BHKW sind, gemäß dem [weiten Anlagenbegriff des BGH](#), Teil der Ursprungsanlage.

Achtung bei Anlagen in der Anschlussförderung!

Wenn Anlagen, die ursprünglich vor dem 01. August 2014 in Betrieb gegangen sind, in die Anschlussförderung wechseln, erhalten Sie Zahlungen, basierend auf dem EEG 2017, EEG 2021 oder EEG 2023. Diese Anlagen gelten durch den Wechsel als Neuanlagen und könnten, je nach Fördersumme, eventuell TAM-meldepflichtig sein.

2. Die Fördersumme für die Anlage hat im Kalenderjahr 2024 mindestens 100.000 Euro / mindestens 500.000 Euro betragen

Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb gegangen sind, gelten dann als meldepflichtig, wenn Sie eine Förderung über 500.000 Euro erhalten haben. Anlagen, die erst ab dem 01. Januar 2023 in Betrieb gegangen sind, müssen bei einer Förderungssumme über 100.000 Euro im TAM-Meldeportal geführt werden.

Unter die Fördersumme fallen alle Zahlungen, die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber ausgeschüttet wurden (Marktprämie, Einspeisevergütung, Flexibilitätsprämie usw.). Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Erlöse aus der Direktvermarktung bzw. Entschädigungszahlungen aus dem Redispatch 2.0. Die Zahlungen sind netto, ohne Umsatzsteuer anzugeben. Auch für das Ermitteln, ob der Schwellenwert in Höhe von 100.000 Euro bzw. 500.000 Euro überschritten wird, sind die Netto-Werte zu berücksichtigen.

Die beiden genannten Bedingung treffen auf Ihre Anlage(n) zu? Dann registrieren Sie sich direkt im [TAM-Meldeportal](#), um Ihre Daten rechtzeitig hochzuladen.

Fragen zu EEG-relevanten Themen richten Sie gerne an Franziska Schrader und an Saskia Wollbrandt vom [Team Erneuerbare Energien](#).

Emissionshandel

Kompensationsanträge 2024: Fristen und Hinweise zur Antragsstellung

Bis zum 31. Juli 2025 können Anträge auf ETS-Kompensation eingereicht werden – wichtige Infos zur Antragsstellung und für rückwirkend emissionshandelspflichtige Anlagen.

Mit der Bereitstellung der Antragsformulare für die Kompensation doppelt belasteter Brennstoffmengen im [Europäischen Emissionshandel](#) hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) wichtige Informationen zur Antragsstellung veröffentlicht. Bis zum 31. Juli 2025 müssen die Anträge auf Kompensation eingereicht werden. Auch für Anlagen, die durch die TEHG-Novelle rückwirkend zum 01. Januar 2024 emissionshandelspflichtig wurden, gibt es wichtige Hinweise bezüglich möglicher Verzögerungen in der Antragsstellung.

Kompensationsantragsstellung: Anforderungen und Hinweise

Für das Abrechnungsjahr 2024 wurde die Anwendung „[ETS-Kompensation 2024](#)“ im „Formular-Management-System“ (FMS) bereitgestellt, über die Anträge auf ETS-Kompensation gestellt werden können. Die Zugangsdaten entsprechen denen, die für den EU-ETS-Emissionsberichts genutzt wurden. Basis der Anträge ist der verifizierte EU-ETS-1-Emissionsbericht 2024. Der Antrag muss eine ZIP-Datei enthalten und jeder zu kompensierende Stoffstrom muss im Formular „Kompensation nach §11 Abs. 2 BEHG“ angelegt werden. Die Antragsfrist endet **am 31. Juli 2025**. Bis dahin muss der Antrag per elektronisch signierter VPS-Nachricht (Nachrichtentyp: „EU ETS – Kompensationsantrag“) bei der DEHSt eingegangen sein.

Anträge ab einer Höhe von 1.000 t CO₂ müssen von einer unabhängigen Prüfstelle verifiziert werden. Zur korrekten Bilanzierung der Lagermengen ist das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-1-Emissionsbericht zu beachten. Lagerendbestände des Vorjahres sind als Anfangsbestände des aktuellen Jahres zu übernehmen. Eine genaue Bilanzierung ist notwendig, um den Nachweis über bereits kompensierte Mengen zu erbringen. Weitere Details finden Sie im aktualisierten „[Leitfaden BEHG: Zusammenwirken EU-ETS 1 und nEHS 2023 bis 2030](#)“.

Hinweise für rückwirkend emissionshandelspflichtige EU-ETS-1-Anlagen

Anlagen, die nach der TEHG-Novelle rückwirkend zum 01. Januar 2024 emissionshandelspflichtig wurden, können ebenfalls bis zum 31. Juli 2025 einen Antrag auf nachträgliche Kompensation gemäß § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV stellen. Basis für den Antrag ist der verifizierte Emissionsbericht des betreffenden Jahres.

Falls die Frist aufgrund der erst kurzfristig beschlossenen TEHG-Novelle nicht eingehalten werden kann, prüft die DEHSt im Einzelfall den Antrag auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Voraussetzung hierfür ist, dass der verifizierte Emissionsbericht nicht rechtzeitig eingereicht werden konnte, um den Kompensationsantrag fristgerecht zu stellen. In diesem Fall muss der Antrag unverzüglich nachgereicht werden, sobald der Emissionsbericht vorliegt. Jedoch muss bereits bis zum 31. Juli 2025 eine formlose Ankündigung zur Verzögerung des Antrags bei der DEHSt eingehen.

Weitere Details zur Antragstellung finden Sie im „[Leitfaden BEHG: Zusammenwirken EU-ETS 1 und nEHS 2023 bis 2030](#)“.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Kompensation, EU-ETS 1 und nEHS? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Carbon Footprint

Neuer ISO-Standard für Net-Zero-Definitionen in Arbeit

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) entwickelt aktuell einen neuen Standard zur Definition von „Net Zero“ (Netto-Null) im Kontext von Treibhausgasemissionen. Dieser richtet sich an Organisationen, Städte, Regierungen und sogar Einzelpersonen.

Die neue Norm entsteht im Rahmen der ISO 14060-Reihe und ergänzt die bereits veröffentlichte ISO 14068-1 zur Klimaneutralität (Carbon Neutrality).

Ein wichtiger Impuls für die Standardisierung stammt aus dem International Workshop Agreement IWA 42:2022 – Net Zero Guidelines, das als fachliche Grundlage dient. Derzeit befindet sich der Standard im Stadium des Working Draft (WD); bis Ende Juni soll ein Committee Draft (CD) zur öffentlichen Kommentierung vorliegen. Nach der Konsultation soll der Final Draft International Standard (FDIS) erstellt werden, der in den Freigabeprozess übergeht.

Ziel der Norm: Klare Rahmenbedingungen für Net-Zero-Ziele

Die künftige Norm soll Anwender dazu befähigen, ein realistisches und überprüfbares Net-Zero-Ziel zu erreichen. Dabei gilt: Menschlich verursachte Restemissionen (residual GHG emissions) müssen durch menschlich verursachten Kohlenstoffabbau/-entnahme (human-led removals) ausgeglichen werden.

Dazu zählen unter anderem:

- ▶ Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme
- ▶ Direkte Luftabscheidung mit Speicherung (Direct Air Capture and Storage)
- ▶ Aufforstung und Wiederaufforstung
- ▶ Enhanced Weathering
- ▶ Biokohleanwendungen
- ▶ Weitere effektive CO₂-Entnahmemethoden

Geltungsbereich und Anforderungen

Die Norm fordert, dass alle direkten und indirekten Emissionen (Scope 1, 2 und 3) in der Treibhausgasbilanzierung berücksichtigt und spezifisch adressierte Zielsetzungen pro Scope definiert werden. Die Zielpfade sollen sich dabei klar am 1,5 °C-Ziel des Pariser Abkommens orientieren.

Organisationen müssen ein verbindliches Commitment abgeben, das den Zeitraum zur Zielerreichung sowie konkrete Mitigationsmaßnahmen (Reduktions- und Entnahmeaktivitäten) umfasst. Diese Anforderungen ähneln den bereits bekannten Elementen aus der ISO 14068-1, insbesondere dem Carbon Neutrality Management Plan bzw. sogenannten Transformationsplänen.

Umgang mit Kompensationen und Berichterstattung

Kompensationsmaßnahmen werden nur während einer Übergangsphase anerkannt – und nur dann, wenn sie klar definierte Qualitätskriterien erfüllen. Die jährliche Berichterstattung zu Fortschritten und Maßnahmen ist verpflichtend. „Net Zero“ darf ausschließlich dann offiziell deklariert werden, wenn nur noch qualitativ hochwertige, kompensierte Restemissionen (residual emissions) vorliegen. Als Restemissionen werden solche definiert, die nach Ergreifen aller möglichen Maßnahmen zur Emissionsreduzierung verbleiben. Andernfalls ist lediglich die Kennzeichnung als „auf dem Weg zu Net Zero“ zulässig.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Treibhausgasbilanzierung? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Gesundheit

Neues Webinar zur Verordnung (EU) 2017/745 – die fünf häufigsten Abweichungen im Audit

Wir stellen Ihnen die fünf häufigsten Auditabweichungen im QMS-Audit nach Verordnung (EU) 2017/745 vor und die zugrundeliegenden regulatorischen/normativen Anforderungen.

Die [Verordnung \(EU\) 2017/745](#) ist eine Verordnung der Europäischen Union über die klinische Prüfung und das Inverkehrbringen von Medizinprodukten zur Anwendung beim Menschen. Wir beleuchten im Webinar typische Fehler und Lücken, die wir in verschiedenen Audits festgestellt haben, und stellen klar, was die Erwartung zur Erfüllung der Anforderungen aus Sicht einer Zertifizierungsstelle sind.

Das Umsetzen der Anforderungen der Medical Device Regulation (MDR, Verordnung (EU) 2017/745) stellt viele Medizintechnikunternehmen vor große Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf Qualitätsmanagementsystemaudits.

In unserem Webinar lernen Sie, die häufigsten Abweichungen im Audit zu vermeiden und Ihr QMS nachhaltig zu stärken. Unsere Zertifizierungsstelle vermittelt Ihnen klare Handlungsempfehlungen zur Erfüllung der Anforderungen, zeigt häufige Schwachstellen auf und erklärt, wie Sie arbeitsintensive CAPA-Runden vermeiden.

Webinar „QMS Audit zur Verordnung (EU) 2017/745 – die 5 häufigsten Abweichungen im Audit

- ▶ Erkennen und vermeiden Sie typische Auditfehler
- ▶ Optimieren Sie Ihr QMS und sparen Sie Zeit
- ▶ Profitieren Sie von unserer Zertifizierungsexpertise
- ▶ Wann? **16.09.2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr**
- ▶ Hier geht's zur [Anmeldung](#)

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das [Team der GUTcert Akademie](#).

Zu allen genannten Managementnormen und darüber hinaus bietet unsere [Akademie](#) effiziente Kurse zur Wissensvermittlung an.

Von besonderem Interesse in diesem Zusammenhang sind: [Qualitätsbeauftragter ISO 9001](#), [Arbeitsschutz: SGAMS nach ISO 45001 richtig aufbauen und betreiben](#) oder der Kurs [Integrierte Managementsysteme: Weiterbildungen zur effizienten Kombination von ISO-Standards](#).

Kontakt:

akademie@gut-cert.de

Tel: [+49 30 2332021-211](tel:+49302332021211)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu Fortbildungen im Bereich Qualitätsmanagement? Wenden Sie sich gerne an [Mohamed Ben Fredj](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. / 3. Quartal 2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

02.06.-06.06.2025

[Beauftragter \(gn\) für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

02.06.-06.06.2025

[Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung](#)

05.06.2025

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

06.06.2025

[Aufbauseminar Energiekennzahlen und Einflussfaktoren: Behebung von Modellstörungen und Abbildung komplexer Zusammenhänge in Baseline-Funktionen](#)

18.06.2025

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

18.06.-19.06.2025

[Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren](#)

19.06.-20.06.2025

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

24.06.-25.06.2025

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

30.06.-04.07.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.06.-04.07.2025

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

30.06.-11.07.2025

[Normkunde ISO 14001 und Umweltrecht für externe Auditoren](#)

01.07.-03.07.2025

[Umweltrecht: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

02.07.-03.07.2025

[Auffrischkurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001](#)

08.07.-09.07.2025

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

10.07.2025

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

21.07.-25.07.2025

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

28.07.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

02.09.-03.09.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

04.09.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

08.09.-12.09.2025

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

08.09.-12.09.2025

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

10.09.2025

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.